

BUNDESGERICHTSHOF

IX AR 344/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Boleslaw Georg Kersen-Schenker,
18 Ashworth Road, London, W. 9, England,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. Küster,
Stuttgart -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Portmann

am 14. November 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 7. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlan-
desgerichts Koblenz vom 22. März 1972 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G R U N D

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht führt aus, das NWB-Schlussgesetz
habe die Rechtslage für den Kläger nicht geändert. Er sei
bereits nach altem Recht - wie nach neuem - gemäß § 150 ff ZPO
entschädigungsberechtigt gewesen. Bei der Darlegung des kon-
kreten Rechtslagenvergleichs weicht das Berufungsgericht
entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht von der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs ab. Es zeigt auf, der Klä-
ger erfülle die Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 ZPO a.F.
in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG. Seine deutsche
Volkszugehörigkeit bejaht das Berufungsgericht aufgrund der

eigenen Angaben und der alibiartigen Verleumdung des Zeugen Levin unbedenklich. Weiterhin wird festgestellt, der Kläger habe das Verleumdungsgebiet nach dem Beginn des Krieges wegen drohender nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen verlassen. Das Berufungsurteil enthält keine Feststellungen zur Begründung eines neuen Wohnortes außerhalb des deutschen Reiches. Das ist unannehmlich, da es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausreichte, wenn der Verfolgte das Verleumdungsgebiet mit dem Anschluss ungültig verlassen hatte, später außerhalb dieses Gebietes und außerhalb Deutschlands einen neuen Wohnort zu begründen (BGR NW 1965, 463). In Überelstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGR 1965, 76 Nr. 24; 1971, 40) behandelt das Berufungsurteil schließlich die für die Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVerfG bedeutsame Frage der "fiktiven Verleumdung"; dabei geht es zutreffend davon aus, daß die Verleumdungseigenschaft gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVerfG nur dann nicht gegeben sei, wenn feststehe, daß der Verfolgte ohne die Auswanderung das Schicksal der Verleumdung nicht erlitten hätte (BGR NW 1965, 76 Nr. 24; 1971, 40). Diesen Ausnahmefall nimmt das Berufungsurteil aufgrund unangreifbarer tatrichterlicher Würdigung nicht an.

Ferner verkennt das Berufungsurteil nicht von der Aufhebung des Bundesgerichtshofs ab, daß dem Verfolgten ein neues Antragsrecht auch dann zusteht, wenn der konkrete Rechtsvergleich daran scheitert, daß die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des BVerfG schwebhaft war (BGR 1971, 40). Wie das Oberlandesgericht zutreffend darlegt, war die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Schlußgesetzes nicht zweifelhaft. Das gilt auch für die Anforderungen, die § 154 BVerfG a.F. für den Berufschadensanspruch

aufstellte; diese entsprachen denen des § 1 Nr. 2 Abs. 1
BVPG (BSH Rsw 1965, 463).

Das Berufungsurteil lehnt weiter eine Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist
des § 189 ZPO ab. Auch insoweit treten keine Gründe für die
Zulassung der Revision hervor. Das Oberlandesgericht hält
sich vielmehr im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des
Senats (Rsw 1965, 524; 1968, 331; 1971, 180; Urteil vom
5. Juli 1972 - II ZR 132/69).

Mai

Portmann